

Beratungsring Grafschaft Bentheim e.V.

Berliner Str. 8 49828 Neuenhaus Tel.: 05941/6795 Fax: 05941/2058326



An alle
Mitglieder

Neuenhaus, 17.09.2021

R u n d s c h r e i b e n III / 2021

1. Agrardieselantrag 2020
2. Änderung von Greeningflächen (Modifikationsantrag 2021)
3. Pflicht zum Zwischenfruchtanbau / Begrünung von Flächen im Roten Gebiet
4. Neue Sperrfristen 2021/2022
5. Agrarumweltmaßnahme AL 5
6. Steuerliche Änderungen in der Betriebsstruktur
7. Narbenerneuerung bei Wechsel- und Dauergrünlandflächen
8. Betriebszweigabrechnungen 2020/21
9. Bundeswaldprämie
10. Schaf- und Ziegenprämie
11. Gülleabgabe bis Jahresende
12. Bodenproben/Nmin Proben

1. Agrardieselantrag 2020

Der Antrag auf Dieselerückvergütung für das Kalenderjahr 2020 muss bis zum **30.09.2021** beim Hauptzollamt in Cottbus eingegangen sein! Es ist weiterhin problemlos möglich den schriftlichen Antrag zu stellen. Einmal wöchentlich werden die Anträge von uns nach Cottbus verschickt und wir lassen uns den Eingang vom Hauptzollamt bestätigen.

2. Änderung von Greeningflächen (Modifikationsantrag 2021)

Die Zwischenfruchtfläche, die im Rahmen des Greenings als Ökologische Vorrangfläche anzulegen ist, muss bis zum 30.09.2021 ausgesät sein. Bitte denken Sie daran, dass die Zwischenfrucht im nächsten Frühjahr umgebrochen werden muss, auch wenn z.B. ein Gras-Kleegemisch ausgesät worden ist! Ein Wechsel der ÖVF Flächen ist zwingend zu melden, da ansonsten Sanktionen zu befürchten sind (z.B. Nutzung einer angegebenen ÖVF-Fläche zum Anbau von Wintergetreide).

Grundsätzlich ist ein Tausch der ÖVF-Fläche möglich. Hierzu muss bis zum **30.09.2021** ein schriftlicher Modifikationsantrag gestellt werden. Betriebe mit Untersaat sollten kontrollieren, ob die Untersaat sich genügend entwickelt hat, oder ob noch ein Wechsel in Zwischenfruchtanbau nötig ist. Anders als in den Vorjahren kann dieses Jahr ein Wechsel von Untersaat auf Zwischenfrucht auch wieder auf derselben Fläche durchgeführt werden. Eine Rücknahme überschüssiger Greeningflächen (egal welcher Typ) muss nicht zwingend gemeldet werden, solange die notwendige 5% ökologische Vorrangfläche eingehalten wird.

bitte wenden

3. Pflicht zum Zwischenfruchtanbau / Begrünung von Flächen im Roten Gebiet

Alle Flächen (auch Mais- und Kartoffelflächen), die bis zum 01. Oktober geerntet worden sind, müssen in Roten Gebieten über Winter begrünt sein. Falls kein Wintergetreide gesät wird, ist aktiv eine Zwischenfrucht auszusäen. Vorgaben zur Art der Zwischenfrucht und zum Saatzeitpunkt gibt es nicht. Falls die jeweilige Fläche nicht für das Greening benötigt wird, kann dies kostengünstig über Grünroggen erfolgen. Zu beachten ist, dass bei winterharten Zwischenfrüchten im nächsten Jahr 20 kg Stickstoff beim Düngebedarf abgezogen werden müssen.

Auch auf Flächen außerhalb der Roten Gebiete empfiehlt es sich eine Winterbegrünung vorzunehmen. Generell ist hier ein möglichst früher Saattermin wichtig, um noch einen guten Bestand zu etablieren. Auch wenn solche Arbeiten wegen der Arbeitsspitzen im Herbst gerne aufgeschoben werden, ist eine zügige Aussaat sehr wichtig. Auf Maisflächen sollte nach Möglichkeit ein Mulchen der Maisstoppeln und eine möglichst minimale Bodenbearbeitung erfolgen.

4. Neue Sperrfristen 2021/2022/Sperrfristverschiebung

Aufgrund der neuen Düngeverordnung und durch die Ausweisung der Roten Gebiete gilt ab diesem Herbst eine neue Sperrfrist für die Ausbringung von Gülle, Gärrest, Mist und N-haltigen Düngemitteln. Auf der letzten Seite dieses Rundschreibens haben wir versucht die neue Regelung kompakt zusammen zu fassen.

Eine Sperrfristverschiebung ist ab diesem Jahr nur noch für Grünland/Wechselgrünland und Ackergrasflächen im Grünen Gebiet möglich. Anträge müssen bis zum **8. Oktober 2021** bei der Düngebehörde in Oldenburg vorliegen. Formulare sind bei uns erhältlich oder können von unserer Homepage heruntergeladen werden.

5. Agrarumweltmaßnahme AL 5 (keine Bodenbearbeitung nach Mais)

Teilnehmende Betriebe (aktuell keine Neuanträge möglich) haben mit dem GAP Antrag 2021 die vorgesehenen Flächen festgelegt. Falls die Flächen im Roten Gebiet liegen und vor dem 1. Oktober geerntet werden, ist zusätzlich zum Mulchen auch eine Begrünung durchzuführen. Hierzu hat es sich bewährt Grünroggen vor dem Mulchen auf den Flächen auszubringen. Durch das Mulchen wird genug Material aufgewirbelt um den Roggen zum Keimen zu bringen.

Wenn andere Maisflächen vorgesehen sind, ist dies zwingend der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Es müssen förderspezifische Aufzeichnungen gemacht werden, Formulare können von unserer Homepage heruntergeladen werden. Die ausgefüllten Formulare können auf Anfrage von der Bewilligungsstelle angefordert werden.

6. Steuerliche Änderungen in der Betriebsstruktur

Einige Betriebe haben aufgrund geänderter steuerrechtlicher Vorgaben ihre Betriebsstrukturen verändert (Hofübergaben, GbR oder KG Gründungen oder veränderte Zuordnungen bei Betriebsteilungen). Häufig sind hier eine Vielzahl von Meldungen und Registrierungen nötig (neue Registriernummer GAP bzw. HIT, QS, Tierwohl, TAM, LAVES, usw.). Falls dies für Ihren Betrieb zutrifft und Sie bisher noch nichts unternommen haben, melden Sie sich bitte umgehend im Ringbüro.

7. Narbenerneuerung bei Wechsel- und Dauergrünlandflächen

Eine Narbenerneuerung bei Dauergrünlandflächen ist seit ein paar Jahren genehmigungspflichtig. Da dies Genehmigungsverfahren allerdings komplizierter und aufwändiger geworden ist, ist es aufgrund der fortgeschrittenen Zeit kaum noch möglich für diesen Herbst rechtzeitig eine Genehmigung zu erhalten. Bei Fragen hierzu melden Sie sich gerne direkt im Ringbüro.

Wechselgrünland/Ackergras:

Wenn auf einer Wechselgrünlandfläche die Narbe zerstört und die Fläche direkt neu angesät wird, wird der 5 Jahreszeitraum neu gezählt, d.h. Wechselgrünlandflächen brauchen nicht mehr ein Jahr mit einer

Ackerkultur bestellt werden, um den Ackerstatus zu erhalten. Allein das Zerstören (fräsen, grubbern, spitten und pflügen) der alten Narbe reicht aus, damit die Neuansaat als Umbruch anerkannt wird. **Allerdings muss der Umbruch innerhalb von 4 Wochen nach dem Zerstören der alten Narbe bei der Bewilligungsstelle angezeigt werden.** Eine Mitteilung beim nächsten GAP-Antrag reicht **nicht** aus! Wenn Sie also eine Wechselgrünlandfläche vorzeitig umbrechen und sofort wieder mit Gras einsäen, denken Sie unbedingt an die Meldung!

8. Betriebszweigabrechnungen

In den nächsten Tagen erhalten Sie die Erfassungsbögen für die Betriebszweigauswertungen. Nutzen Sie dieses kostenlose Angebot, um Ihren Betriebszweig genau zu durchleuchten und Reserven auszuschöpfen. Viele Daten müssen ohnehin für die Erstellung der Stoffstrombilanz erfasst werden. Falls Sie bisher nicht teilgenommen haben und Interesse haben, melden Sie sich gerne im Ringbüro.

9. Bundeswaldprämie

Bis zum 31.10.2021 können Waldbesitzer noch die Nachhaltigkeitsprämie Wald in Höhe von 100€/ha beantragen. Voraussetzung ist, dass mindestens 1 ha Wald bewirtschaftet wird, der Wald zertifiziert und bei der Berufsgenossenschaft angemeldet ist. Bei Fragen oder falls Sie beim online Antrag Hilfe benötigen, melden Sie sich bitte rechtzeitig.

10. Schaf- und Ziegenprämie

Bis zum 30.09.21 kann die Schaf- und Ziegenprämie des Landes Niedersachsen beantragt werden. Die Prämie pro Tier und Jahr beträgt 33 €. Die Mindestgrenze beträgt 10 Tiere über 9 Monate. Antragsvoraussetzung ist der Bescheid über die Beiträge zur Niedersächsischen Tierseuchenkasse 2021 und die Stichtagsmeldung zum 01.01.2021 in Hi-Tier (kann auch noch nachgetragen werden). Weitere Informationen und Antragsformulare gibt es im Internet bei der LWK Niedersachsen unter dem Webcode 01039539

11. Gülleabgabe bis Jahresende

Falls Sie bis Jahresende noch Gülle abgeben oder separieren müssen, um die 170 kg Grenze einzuhalten, melden Sie sich bitte rechtzeitig bei Ihrem Nährstoffvermittler. Aufgrund der Feiertage wird es nur begrenzt möglich sein, noch im Dezember Gülle abzugeben.

12. Bodenproben und Nmin Proben

Seit dem 03.05.21 ist in der Landesdüngeverordnung eine verpflichtende Nmin Probenahme in den Roten Gebieten vorgeschrieben. Die Nmin Proben müssen vor der ersten Düngung für die Düngebedarfsermittlung im Frühjahr gezogen werden. Das bisherige Vorgehen mit Heranziehen der Referenzwerte der LWK ist dann nicht mehr zulässig. Ausgenommen von der Nmin Proben Pflicht sind alle Arten von Grünlandnutzungen.

Falls Sie in diesem Winter die normalen Bodenproben zur Untersuchung der Grundnährstoffe ziehen müssen, empfehlen wir Ihnen dringend dies unbedingt noch in diesem Jahr durchzuführen! Es zeichnet sich jetzt schon ab, dass es zu Jahresbeginn aufgrund der vielen zusätzlichen Nmin Proben zu Verzögerungen bei den Laboren und Bodenprobennehmern kommen wird.

Zur Probenahme sollte die letzte organisch/mineralische Düngung min. 8 Wochen her sein, eine zeitige Probenahme der Grundnährstoffe im November/Dezember hat somit keine negativen Auswirkungen. Informationen zu Bodenprobennehmern, Beauftragungen und Kosten der Nmin Proben werden wir mit dem nächsten Rundschreiben veröffentlichen. In dem nächsten Rundschreiben werden wir dann auch die genauen Termine im November für die Schulungen zum DELOS Programm mitteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Beratungsring

bitte wenden

Sperrfristen für Gülle, Gärrest, Mist und N-haltigen Mineraldünger (Stand Sept. 2021)

			Ernte der Hauptfrucht	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	
Gülle Gärrest Geflügelmist N- haltige Mineraldünger	Dauergrünland Wechselgrünland Mehrjähriger Futterbau (Ackergras bei Aussaat vor dem 15.05. eines jeden Jahres) * ₁	grünes Gebiet		max. 80 kg/ha Gesamt N * ₂		01.11. bis 31.01. Ausbringung von N-haltigen Düngemitteln verboten				
		Sperrfristverschiebung		max. 80 kg/ha Gesamt N * ₂		15.10. - 15.01. Ausbringung von N-haltigen Düngemitteln verboten				
		rotes Gebiet		max 60 kg/ha Gesamt N * ₂	01.10. bis 31.10. Ausbringung von N-haltigen Düngemitteln verboten					
		Sperrfristverschiebung nicht möglich		max 60 kg/ha Gesamt N * ₂	01.10. bis 31.10. Ausbringung von N-haltigen Düngemitteln verboten					
Gülle Gärrest Geflügelmist N- haltige Mineraldünger	Ackerland incl. Ackergras bei Aussaat nach dem 15.05. eines jeden Jahres * ₁	grünes Gebiet	nach der Ernte der Hauptfrucht bis 31.01. Ausbringung von N-haltigen Düngemitteln verboten Ausnahmen zum Zwischenfrüchten, W-Gerste und Raps							
		rotes Gebiet	nach der Ernte der Hauptfrucht bis 31.01. ist die Ausbringung von N-haltigen Düngemitteln verboten Ausnahme zu Zwischenfrüchten mit Ernte im Ansaatzjahr							
Festmist von Huf- und Klautentieren	Ackerland und Grünland	grünes Gebiet					vom 01.12. bis 15.01 keine Ausbringung			
		rotes Gebiet				vom 01.11. bis 31.01. keine Ausbringung				

*₁ Ackergras was nach dem 15. Mai eines jeden Jahres ausgesät wird, wird im Rahmen der Sperrfristen als Ackerland eingestuft. D.h. für diese Flächen kann keine Sperrfrist verschoben werden und auf diesen Flächen darf auch im Herbst **nach der letzten Ernte** keine Gülle oder Gärrest ausgebracht werden

*₂ Es ist darauf zu achten, dass bei jeder Düngung der Düngebedarf eingehalten wird. Bei einer Düngung im September dürfen maximal die 80 kg Gesamt N in Grünen Gebieten oder 60 kg N in Roten Gebieten gedüngt werden, sofern noch ein offener Düngebedarf besteht